

AZ: - 10.1 - Herr Krüger

**Drucksache Nr.: 1194/2018/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss Ratsversammlung	06.12.2022 13.12.2022	Ö Ö	Vorberatung Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Bergmann

**Verhandlungsgegenstand:**

**Verwaltungsgemeinschaften:  
Neufassung des öffentlich-rechtlichen  
Vertrages über die Bildung einer  
Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a  
des Gesetzes über kommunale  
Zusammenarbeit (GkZ) zwischen der  
Gemeinde Bönebüttel und der Stadt  
Neumünster**

**Antrag:**

1. Das Ergebnis der Verhandlung über die Nachzahlung für 2020 und 2021 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Neufassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) zwischen der Gemeinde Bönebüttel und der Stadt Neumünster wird zugestimmt.
3. Herr Oberbürgermeister Bergmann wird beauftragt, den Vertragsabschluss vorzunehmen.

**ISEK:**

Neumünster als Oberzentrum erhalten und stärken

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Mittel sind aufgrund des bestehenden Vertrages bereits in entsprechender Höhe eingeplant.  
Hinzu kommt der jährliche Erstattungsbeitrag für die Aufgabe „Datenschutz“ in Höhe von ca. 3.800,- €.

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

- Ja – positiv  
 Ja – negativ  
 Nein

**Begründung:**

Zu Ziffer 1:

Aufgrund des bestehenden Vertrages wurde im Jahre 2019 eine zweite Evaluation bezüglich des zeitlichen Aufwands für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft und der daraus entstehenden Kosten durchgeführt. Das Ergebnis führte ebenfalls im Rahmen des bestehenden Vertrages zu einer Anpassung des Erstattungsbetrages, der für 2021/2022 und 2023/2024 entsprechend im städtischen Haushalt veranschlagt bzw. angemeldet ist.

Die entsprechend angepasste Erstattung sollte bereits ab 2020 fällig werden. Vor einer Geltendmachung der anzupassenden Forderung ist vertragsgemäß regelmäßig ein Gespräch vorgesehen. Dieses fand aus diversen Gründen, die allesamt nicht die Gemeinde Bönebüttel zu vertreten hatte (u. a. Corona, krankheitsbedingte Ausfälle, Oberbürgermeister-Wahl), erst mit einer erheblichen Verspätung statt. Als sich dies abzeichnete, wurde die Gemeinde Bönebüttel im November 2020 über die Ergebnisse der Evaluation und deren Folgen für den Erstattungsbetrag informiert.

Tatsächlich kam es erst im April 2022 zu besagtem Gespräch. In dessen Rahmen wurde deutlich, dass die Gemeinde Bönebüttel die entsprechenden Mittel nicht im Haushalt eingeplant hatte. Zudem kritisierte die Gemeinde Bönebüttel, dass bestimmte Leistungen nicht vertragsgemäß erbracht worden seien. Im Einzelfall hätten Verzögerungen auch zu finanziellen Schäden für die Gemeinde geführt.

Die Nachforderungen für die Jahre 2020 und 2021 beliefen sich auf insgesamt 329.609,-€. Die Gemeinde Bönebüttel hatte einen Rechtsanwalt mit der Prüfung der Nachforderung beauftragt. Dessen Stellungnahme wurde wiederum dem Fachdienst Recht zur Prüfung vorgelegt. Beide Stellen kamen zu unterschiedlichen Ergebnissen. Sowohl die Vertreter der Gemeinde Bönebüttel als auch Herr Oberbürgermeister Bergmann wollten indes einen Rechtsstreit vermeiden. Sich vor Gericht zu streiten, würde keinesfalls mit einem konstruktiven Umgang, wie er im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft üblich sein sollte, in Einklang zu bringen sein – derlei wäre vielmehr geeignet, den Fortbestand der Verwaltungsgemeinschaft in Frage zu stellen.

Im Zuge der Verhandlung einigte man sich auf eine Erstattung in Höhe von 205.000,- € - zu zahlen bis 2025 in 3 Raten. Der entsprechende Nachlass erfolgt auf der Basis des § 12 b) der Hauptsatzung. Die Gemeindevertretung Bönebüttel hatte dem in ihrer Sitzung am 24.10.2022 zugestimmt.

Für 2022 ff soll der neu festgesetzte Erstattungsbetrag gezahlt werden.

Der Beschluss der Gemeinde Bönebüttel vom 24.10.2022 erfolgte unter der Prämisse, dass ein halbjähriger Austausch über die Leistungserbringung erfolgen soll. Ferner soll eine Regelung zum Schadensausgleich bei Minderleistung aufgenommen werden.

Seitens der Stadt Neumünster ist geplant, diesbezüglich eine außervertragliche Regelung zu etablieren. Ein regelmäßiger Austausch unter Beteiligung des Oberbürgermeisters ist fortan einmal jährlich vorzusehen.

Zu den Ziffern 2 bis 3:

Aktuell gilt der Vertrag in der Fassung des 1. Änderungsvertrages, der am 01.01.2018 in Kraft getreten ist. Zum Zustandekommen dieses Vertrages wird auf die Vorlage 1123/2013/DS verwiesen (Ratsversammlung 12.12.2017, TOP 12).

Seit dem 05.02.2019 ist die Datenschutzbeauftragung der Stadt Neumünster auch als behördliche Datenschutzbeauftragung für die Gemeinde Bönebüttel bestellt. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe ist nicht Gegenstand des o. g. Vertrages, weil es sich nicht um eine Leistung handelt, die von einer Amtsverwaltung wahrzunehmen wäre.

Es bedarf daher einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.

Da aber die Betätigung der Datenschutzbeauftragten der Stadtverwaltung für die Gemeinde Bönebüttel durchaus im Zusammenhang mit der Verwaltungsgemeinschaft zu betrachten ist, ist vorgesehen, die vertraglichen Regelungen in einem Vertrag zu treffen.

Aus Gründen einer besseren Lesbarkeit wird davon Abstand genommen, einen 2. Änderungsvertrag zu formulieren. Vielmehr soll eine Neufassung gefertigt werden. Ein erster Entwurf wurde der Gemeinde Bönebüttel im November 2020 übermittelt. Dieser war noch einmal redaktionell zu überarbeiten.

Im Vergleich zu dem 1. Änderungsvertrag sind die Regelungen zur Kostenerstattung sowie die Regelungen zur Ermittlung des Erstattungsbetrages lediglich fortgeschrieben. Das Verfahren an sich bleibt im Wesentlichen unverändert.

Neu ist – wie gesagt – die Regelung zur Aufgabe „Datenschutz“.

Zudem ist der oben aufgeführte jährliche Austausch über die Leistungserbringung bei der Neufassung zu berücksichtigen.

§§ 4 und 5 wurden dementsprechend klarstellend geändert.

§ 8 enthielt bislang nur ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund.

Daneben besteht ein gesetzliches Kündigungsrecht gemäß §§ 19 a Abs. 4, § 18 Abs. 3 GkZ i.V.m. § 127 LVwG.

Darüber hinaus ist es auch zulässig, vertraglich ein Kündigungsrecht und dessen Voraussetzungen zu vereinbaren (§ 18 Abs. 3 GkZ). Vorgeschlagen wird ein ordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 9 Monaten zum Jahresende.

Fraglich war lange Zeit die Berücksichtigung von § 2 b Umsatzsteuergesetz.

Es gab Unklarheiten, wie bei Verwaltungsgemeinschaften hinsichtlich der Umsatzsteuer zu verfahren ist. Verwaltungsgemeinschaften sind amtsangehörigen Gemeinden steuerrechtlich offenbar nicht gleichgestellt, so dass die einzelnen zu erbringenden Leistungen hinsichtlich einer möglichen Umsatzsteuerpflicht untersucht werden mussten. Eine Umsatzsteuerpflicht wäre danach für Leistungen denkbar, die theoretisch auch Dritte erbringen könnten.

Der Fachdienst Haushalt und Finanzen hatte im Rahmen seiner Prüfung einige Leistungen ausfindig gemacht, die umsatzsteuerpflichtig sein könnten. Sollten diese tatsächlich umsatzsteuerpflichtig sein, würde dies die im Vertrag geregelte Berechnung der Kosten hinfällig machen. Erst mit Schreiben vom 09.11.2022 hat der Fachdienst Haushalt und Finanzen mitgeteilt, dass als Ergebnis der Prüfung festzuhalten sei, dass „die Leistungen allesamt nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind“. Folglich kann der Vertrag - wie geplant - auf den Weg gebracht werden.

Bergmann  
Oberbürgermeister

**Anlagen:**

Vertragsentwurf nebst Anlagen 1 bis 5